

++ Finanzordnung ++

Auf Beschluss vom 26. Juli 2020



**Der Verein Pfälzer Schwertlöwen – Historische Kampfkünste e.V.
gibt sich satzungsgemäß diese Finanzordnung:**

Es wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern. Hiermit ist keine Art der Diskriminierung beabsichtigt.

§ 1 Zweck der Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt wie die Finanzmittel des Vereins zu verwenden sind, sowie die Mitgliedsbeiträge. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung bestimmt und beschlossen werden. Der Vorstand hat die Finanzordnung zu beachten.

§ 2 Verwendung der Finanzmittel

Die Verwendung der Finanzmittel ergibt sich aus der Satzung. Es darf ein Puffer aufgebaut werden. Übermäßige Überschüsse sollen vermieden werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Laut Satzung werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder (aktiv) beträgt 24,00 Euro pro Monat. Der ermäßigte Beitrag für SchülerInnen / Studierende / Auszubildende unter 24 Jahren beträgt 18,00 Euro im Monat.

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder (passiv) ist vom Fördermitglied selbst bestimmbar. Der Mindestbeitrag liegt bei 20,00 Euro pro Jahr.

Die Beitragszahlung für ordentliche Mitglieder (aktiv) ist monatlich fällig zum 1. eines Monats. Zahlungen können auch halbjährlich im voraus (Fälligkeit zum 1.1. oder 1.7. eines Jahres) oder jährlich im voraus (Fälligkeit zum 1.1.) erfolgen. Die Fälligkeit der Beitragszahlung für Fördermitglieder (passiv) entsteht für das Kalenderjahr in dem die Mitgliedschaft begründet wird und ist sofort fällig oder zum 1.1. eines Jahres.

Wird der Beitrag eines Mitglieds nicht rechtzeitig gemäß obigem § 3 überwiesen, erhält das Mitglied eine Mahnung.

Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige aktive Mitglied nach drei Monaten ohne Beitragszahlung und das säumige passive Mitglied nach einem Jahr ohne Beitragszahlung gem. § 9 Abs. 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Kontozugriff und -einsicht

Der Vorstand und hier insbesondere der Kassierer sind für die Verwaltung des Vereinskontos zuständig. Alle Finanztransaktionen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Kassenprüfer und der Kassierer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Finanzen des Vereins.

§ 5 Rechenschaft

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft zu leisten. Dabei werden die Finanzen des Vereins offengelegt. Hierzu ist eine Zusammenfassung anzufertigen. Auf Nachfrage ist diese auszuführen.

§ 6 Veto-Recht des Kassierers

Der Kassierer hat bei allen Finanzentscheidungen ein Veto-Recht, wenn er diese als nicht sinnvoll, nicht bezahlbar oder vereinsschädigend ansieht.

§ 7 Rechnungen und Belege

Rechnungen und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und werden bei der Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung berücksichtigt. Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Fahrtkostenerstattung

Wenn ein Vereinsmitglied als Delegierter die Interessen des Vereins vertritt hat es Anspruch auf eine Rückerstattung der Reisekosten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Hierfür sind die getätigten Fahrten und Übernachtungen zu dokumentieren. Es gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils aktuellsten Fassung - hier insbesondere die §§ 5 und 6. Sowohl bei Fahrten und Übernachtungen ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Wenn ein oder mehrere Regelungen gegen eine gesetzliche Regelung verstößt, gilt selbstverständlich das geltende Recht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die 3. Mitgliederversammlung vom 26.07.2020.